

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Emissionsbegrenzungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV) sind unter anderem auf solche Abwässer anzuwenden, für deren Herkunftsbereich keine eigene Spartenverordnung nach § 4 Abs. 2 AAEV vorliegen. Vor diesem Hintergrund wird beispielsweise die Emissionsbegrenzung für schwerflüchtige lipophile Stoffe (SLS) der AAEV in der Hauptsache auf Abwässer aus der Gastronomie, aber auch anderer Herkunftsbereiche wie der Knödel- und Gewürzherstellung angewendet. Zur Reduktion der SLS in Abwasser stehen diverse physikalische (Schwerkraft-Fettabscheider alleine oder in Kombination mit Restfettabscheidern, Flotation,...), physikalisch-chemische (chemisch unterstützte Flotation,...) und biologische (Belebtschlammverfahren,...) Reinigungsverfahren zur Verfügung. Welches der Reinigungsverfahren jeweils zur Anwendung kommt, ergibt sich im Einzelfall aus dem Stand der Technik (§12a WRG 1959).

Für Indirekteinleitungen von Gastronomieabwässern sind in der Regel Schwerkraft-Fettabscheider als Stand der Technik anzusehen. Auf derartige Abwässer abgestimmte Dimensionierungs-, Betriebs- und Wartungshinweise finden sich in zahlreichen technischen Regelwerken wie dem ÖWAV Regelblatt 39 aus 2008 und der zweiteiligen ÖNORM EN 1825. Seit der Verlautbarung der AAEV im Jahr 1996 wurden zahlreiche Erfahrungen in Hinblick auf die Schwerkraft-Fettabscheidung von Gastronomieabwässern gesammelt. Dabei zeigte sich, dass der in der AAEV zurzeit festgelegte Stand der Technik von 100 mg/l SLS, aber auch die Anforderungen an den pH-Wert für Schwerkraft-Fettabscheider nicht zuverlässig einhaltbar sind.

Wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtige Indirekteinleitungen fallen in den Geltungsbereich der IEV, haben also die Grenzwerte der AAEV oder der zutreffenden Spartenverordnung unmittelbar (ohne Bescheid) einzuhalten. Die Kanalisationsunternehmen schließen einen Entsorgungsvertrag mit dem Indirekteinleiter ab (privatrechtliche Vereinbarung). Die Kanalisationsunternehmen können auch Abweichungen von den Grenzwerten zugestehen, können aber auch strengere Vorgaben machen, da sie die Verantwortung trifft, jedenfalls ihren eigenen (Direkteinleitungs-)Konsens einzuhalten. Das Kanalisationsunternehmen ist auch wasserrechtlich für die ordnungsgemäße Administration der Indirekteinleitungen verantwortlich („kein behördliches Dazwischentreten“).

Vom Kanalisationsunternehmen konnten bereits bisher Abweichungen von den Grenzwerten zugestanden werden. Die vorliegende Novelle dient in dieser Hinsicht lediglich einer Klarstellung.

Besonderer Teil

Zu Art I (Anlage A)

Die Emissionsbegrenzungen für pH-Wert und SLS in der Indirekteinleitung werden erweitert bzw. angehoben, sofern Schwerkraft-Fettabscheider als Hauptreinigungsschritt den Stand der Technik darstellen. Dies betrifft somit jene Betriebe, die für die Reinigung ihrer fetthaltigen Abwässer in der Regel mit Schwerkraft-Fettabscheideranlagen das Auslangen finden und die der Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV, BGBl. Nr. 186/1996) zuzuordnen sind. Darunter fallen z.B. Gastronomie- und Hotelleriebetriebe (inklusive z.B. Autobahnraststätten und ortsfeste Kleingastronomie wie Imbissbuden, Würstelbuden, Kebabstände, Pizzastände) und Küchenbetriebe (z.B. Werksküchen, Kantinen, Cateringbetriebe, Essensausgabestellen). Parallel dazu wird in der IEV (Art II) eine erleichterte Überwachung für solche Betriebe ermöglicht. Ziel der Änderung ist, diese Emissionsbegrenzungen im Anwendungsbereich von Schwerkraft-Fettabscheidern an den realen Stand der Technik heranzuführen. Zur Orientierung, wann Schwerkraft-Fettabscheider den Stand der Technik darstellen, wird insbesondere auf das ÖWAV-Regelblatt (RB) 39, Stand Wien 2008, verwiesen: Anwendungen von Schwerkraft-Fettabscheidern, die in der EN 1825-2 und im RB 39 beschrieben sind, erfüllen jedenfalls die Kriterien des Standes der Technik.

pH-Wert

Unter den vorgenannten Randbedingungen wird der zulässige Bereich der Emissionsbegrenzung per Fußnote von bisher 6,5-9,5 auf 5,0-9,5 ausgeweitet:

In Schwerkraft-Fettabscheidern wird Fett zurückgehalten und periodisch entleert und entsorgt. Durch den Rückhalt und die langen Aufenthaltszeiten des Fettes im Abscheider kommt es zu Zersetzungsprozessen. Es bilden sich organische Säuren. In Folge sinkt der pH-Wert im Schwerkraft-Fettabscheider und liegt häufig unter der bisherigen Untergrenze von 6,5 der AAEV. Eine Laugendosierung in Anwendungen, wo

Schwerkraft-Fettabscheider als Hauptreinigungsschritt den Stand der Technik darstellen, ist im Regelfall nicht als Stand der Technik zu sehen. Durch Einführung der Fußnote wird die Möglichkeit geschaffen, im Einzelfall auch Einleitungen mit niedrigeren pH-Werten zuzulassen. Solche Einleitungen sind aber nur dann zulässig, wenn auch das Kanalisationsunternehmen der Meinung ist, dass die Einleitung zu keiner erhöhten Werkstoffkorrosion in der öffentlichen Kanalisation führt und damit den niedrigeren pH-Werten zustimmt.

SLS

Unter den vorgenannten Randbedingungen wird die Emissionsbegrenzung per Fußnote von bisher 100 mg/l SLS auf 200 mg/l SLS angehoben.

Die Anhebung führt nicht nur die Emissionsbegrenzung im Anwendungsbereich von Schwerkraft-Fettabscheidern an den realen Stand der Technik heran, sie kompensiert auch die Umstellung auf eine neue Analyseverfahren für den Parameter SLS. Die Anhebung per Fußnote bleibt auf solche Fälle beschränkt, wo Schwerkraft-Fettabscheider als Hauptreinigungsschritt den Stand der Technik darstellen (siehe obige Erläuterungen zu Art. I). Die Fußnote ist in solch einem Fall anwendbar, unabhängig davon, ob tatsächlich ein Schwerkraft-Fettabscheider eingebaut oder die Emissionsbegrenzung durch andere technische oder organisatorische Maßnahmen (z.B. „gute Küchenpraxis“) eingehalten wird. Die Fußnote ist nicht anwendbar auf Fälle, wo andere Reinigungstechniken als die Schwerkraft-Fettabscheidung als Hauptreinigungsschritt den Stand der Technik darstellen. Dies deshalb, weil dem Ordnungsgeber keine tatsächlichen Hinweise vorliegen, dass die Emissionsbegrenzung mit anderen Verfahren, insbesondere der Flotation, nicht erreichbar wären. Im Gegenteil bestätigen mehrere Hersteller, dass die derzeitige Emissionsbegrenzung von 100 mg/l SLS mit Flotationsanlagen verlässlich einhaltbar sei.

Ebenfalls kein Änderungsbedarf wird in Bezug auf die Emissionsbegrenzung in der Direkteinleitung gesehen, die unverändert bleibt.

Zu Art II (§ 4 Abs. 5a IEV):

In § 4 Abs. 5a IEV soll für in der Regel unter die AAEV fallende Betriebe (siehe Art I) eine erleichterte alternative Überwachung zu der in § 4 Abs. 2 in einem zweijährlichen Untersuchungszeitraum vorgesehenen Überwachung ermöglicht werden. Die Emissionsbegrenzungen sollen als eingehalten gelten, wenn die in Abs. 5a beschriebenen Bedingungen erfüllt werden. (Einhaltfiktion; das bedeutet, dass sich bei Befolgung der erleichterten alternativen Überwachungsvorgaben Abwasseruntersuchungen erübrigen.)

Dem Kanalisationsunternehmen bleibt es unbenommen, in die Indirekteinleiter-Vereinbarung daneben weiterhin auch die Emissionsbegrenzung aufzunehmen, um im Streitfall eine entsprechende Handhabe zu haben.

Die entsprechende Dimensionierung kann sich nach ÖNORM EN 1825 richten. Dabei wird auch ein zusätzlicher Bemessungsfaktor für die Verlängerung der Entsorgungsintervalle wie folgt berücksichtigt (siehe Tabelle 1 des RB 39):

Entsorgungsintervall	Entsorgungsfaktor f_e
Monatlich	1
Vierteljährlich	2
Halbjährlich	4

Gemäß § 32b Abs. 1 erster Satz sind die einschlägigen Bestimmungen der Abwasseremissionsverordnungen einzuhalten, wobei bei nicht bewilligungspflichtigen Indirekteinleitern (anders als bei bewilligungspflichtigen) die Auswahl der überwachungsbedürftigen Parameter sowie der Überwachungsmodalitäten einer Übereinkunft zwischen Indirekteinleiter und Kanalisationsunternehmen überlassen ist.

„Mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens“ weist lediglich auf die bestehende Rechtslage hin, dass Indirekteinleitungen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens bedürfen, weiters dass einerseits das Kanalisationsunternehmen Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen zulassen kann, dass es andererseits aber auch, um seinen eigenen (Direkteinleiter-)Konsens einzuhalten, eine Einleitung an strengere Vorgaben knüpfen kann. Mit der in den Z 1 bis 4 beschriebenen alternativen vereinfachten Überwachungsmöglichkeit wird die Einhaltung des Grenzwertes (ohne Messung) fingiert. Auch wenn sie aus öffentlichen Interessen bei kleineren Abwassereinleitungen in der Regel als ausreichend angesehen werden kann, bedarf sie – wie alle anderen Einleitungskonditionen – vor allem aus dem Blickwinkel des Verantwortlichen für die Funktion der Reinigungs- und Leitungsanlagen auch der Zustimmung durch das Kanalisationsunternehmen.

Es wird keine Mengenschwelle bzgl. der Anwendbarkeit der in den Z 1 bis 4 beschriebenen, erleichterten alternativen Überwachung definiert. Diese Entscheidung erfolgt vor der Überlegung, dass gerade im Gastronomiebereich oftmals keine Abwassermengenmessung vorhanden ist und eine Abschätzung über Hilfsparameter wie Trinkwasserverbrauch oder ähnlich erfolgen muss. Indem keine Mengenschwelle definiert wird, bleibt den Kanalisationsunternehmen der Aufwand erspart, solche Abschätzungen einfordern und kontrollieren zu müssen.

Z 1:

Die Anforderungen hinsichtlich der innerbetrieblichen Maßnahmen finden sich im RB 39 aus 2008 in Kapitel 2.4. Dort wird die „gute Küchenpraxis“ wiedergegeben, also Empfehlungen für die Handhabung des Geschirrs in Küchen, die helfen, Fette im Abwasser zu vermindern.

Z 2:

„Entsprechend ÖWAV-RB 39 bzw. ÖNORM EN 1825 betrieben und kontrolliert“ bedeutet einerseits, dass die Fettabscheideranlage in regelmäßigen Zeitabständen (monatliche Eigenkontrolle, Generalinspektion alle 5 Jahre) nachweislich auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft, bei festgestellten Mängeln instand gesetzt und gemäß dem der Bemessung zugrunde gelegten Entsorgungsfaktor (Herstellerangabe) mindestens monatlich, viertel- oder halbjährlich, zur Gänze entleert und gereinigt wird und das Räumgut einem befugten Unternehmen zur Entsorgung übergeben wird und ein Entsorgungsnachweis vorliegt. Im Rahmen der Generalinspektion ist jedoch keine Prüfung der Ablaufqualität erforderlich.

Andererseits bedeutet es, dass alle Kontroll-, Instandsetzung- und Räumungsarbeiten ins Wartungsbuch der Fettabscheideranlage eingetragen und die Entsorgungsnachweise über das Räumgut (Übernahmescheine) mit dem Wartungsbuch zur allfälligen Einsicht bereitgehalten werden.

Z 3:

Die Übermittlung der Kopien der Eintragungen in ein Wartungsbuch sowie der Entsorgungsnachweise an das Kanalisationsunternehmen in zweijährlichen Intervallen soll darauf beschränkt sein, dass das Kanalisationsunternehmen lediglich zu prüfen hat, ob ein Nachweis, dass AWG-konform entsorgt wurde, vorliegt.

Bei Nichtentsprechen der in Z 1 bis 4 geregelten alternativen Überwachungsmöglichkeit ist so vorzugehen, wie wenn eine Einleitung in eine Kanalisationsanlage vorgenommen wird und dabei die gemäß § 33b Abs. 3 WRG 1959 erlassenen Emissionsbegrenzungen oder die vom Kanalisationsunternehmen zugelassenen Abweichungen nicht eingehalten werden. Siehe dazu § 137 Abs. 1 Z 1 und v.a. Z 24 WRG 1959, wonach zu bestrafen ist, wer „Einleitungen in eine Kanalisationsanlage (§ 32b) vornimmt und dabei die gemäß § 33b Abs. 3 erlassenen Emissionsbegrenzungen oder die vom Kanalisationsunternehmen zugelassenen Abweichungen nicht einhält oder die Einleitungen ohne Zustimmung des Kanalisationsunternehmens vornimmt“.